

RICHTLINIE Nr. 6 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO

Brandschutztechnische Eignung von Werkstoffen und Bauteilen

(§ 1.01 - Definitionen 79, 80, 81)

1. Allgemeines

Die brandschutztechnische Eignung von Werkstoffen und Bauteilen muß von einer anerkannten Prüfstelle festgestellt sein.

2. Prüfverfahren und Anforderungen

2.1 Brennbarkeit

- 2.1.1 Nach § 1.01 - Definition 79 gilt ein Werkstoff als nichtbrennbar, wenn er nicht brennbar ist und keine entzündbaren Dämpfe in solcher Menge entwickelt, daß sie sich bei einer Erhitzung auf etwa 750 °C selbst entzünden.

Als Prüfverfahren zur Feststellung der **Nichtbrennbarkeit** von Werkstoffen sind anerkannt:

- SOLAS/IMO EntschlieÙung A.472 (XII);
- gleichwertige Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens.

- 2.1.2 Nach § 1.01 - Definition 80 gilt ein Werkstoff als schwer entflammbar, wenn er selbst oder mindestens seine Oberfläche schwer entzündbar ist und der Werkstoff die Ausbreitung eines Brandes in geeigneter Weise einschränkt.

Als Prüfverfahren zur Feststellung der **Schwerentflammbarkeit** von Werkstoffen sind anerkannt:

2.1.2.1 allgemein

- SOLAS/IMO EntschlieÙung A.653 (16);
- gleichwertige Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens;

2.1.2.2 für elektrische Kabel und Installationsmaterial

- IEC 332;
- gleichwertige Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens.

2.2 Feuerwiderstand (feuerhemmend)

- 2.2.1 Nach § 1.01 - Definition 81 gelten Bauteile oder Vorrichtungen als feuerhemmend, wenn sie bestimmten Feuerwiderstandsanforderungen entsprechen.

Als Prüfverfahren zur Feststellung des **Feuerwiderstands** sind anerkannt:

- Normal - Brandversuch nach SOLAS/IMO EntschlieÙung A.517 (13) und A.754 (18), Trennfläche vom Typ B15;
- gleichwertige Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens.

- 2.2.2 Bauteile mit feuerhemmenden Trennflächen müssen aus zugelassenen nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen, sodaÙ der Durchgang von Flammen verhindert wird (Trennfläche vom Typ B15); jedoch können in Kombination mit diesen schwerentflammbare Furniere gestattet werden, sofern sie einen Heizwert von höchstens 45 MJ/m² in der verwendeten Dicke haben.

Feuerhemmende Trennflächen müssen so ausgeführt sein, daß sie im normalen Zustand den Durchgang von Rauch während 30 Minuten verhindern.
